

Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS der Gemeinde Michendorf



Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und §§ 8 und 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf vom 10. Februar 2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 10. Februar 2020 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner/innenbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Anwendungsbereich.....	1
§ 2 - Einwohnerunterrichtung.....	1
§ 3 - Einwohnerfragestunde	2
§ 4 - Einwohnerversammlung.....	2
§ 5 - Einwohnerbefragungen	3
§ 6 - Andere Formen der Einwohnerbeteiligung	4
§ 7 - Petitionen	4
§ 8 - Bürgerhaushalt.....	4
§ 9 - Kinder- und Jugendbeirat	4
§ 10 - Seniorenbeirat.....	5
§ 11 - Inkrafttreten	5

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Michendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

§ 1 - Anwendungsbereich

Gem. § 8 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf werden die näheren Einzelheiten der Beteiligung der Einwohner/innen und der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen und Senior/innen in dieser Einwohner/innenbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2 - Einwohnerunterrichtung

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in den „Gemeindenachrichten“, im Internetauftritt der Gemeinde Michendorf und an den öffentlichen Aushängen, soweit Platz an diesen vorhanden ist.
- (2) Über die formellen Bekanntmachungen hinaus werden die Sitzungstermine und Tagesordnungen der Versammlungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Beiräte und der Arbeitsgruppen zeitnah im Ratsinformationssystem im Internetauftritt der Gemeinde Michendorf veröffentlicht.
- (3) Die Einwohner/innen der Gemeinde Michendorf haben das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Michendorf wahrgenommen werden. Mit der Einladung werden die öffentlichen Vorlagen vollständig



im öffentlichen Ratsinformationssystem im Internetportal der Gemeinde Michendorf veröffentlicht, etwaige nachgereichte Vorlagen werden schnellstmöglich veröffentlicht.

§ 3 - Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf sind alle Personen, die in der Gemeinde Michendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner/innen), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder dem/der Bürgermeister/in zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohner/innenfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wird dieses Recht gewährt. Die Einwohner/innenfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner/innen. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

- (2) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung oder den/die Bürgermeister/in. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Die Einwohner/innenfragestunde findet vor der Behandlung der Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil der Sitzung statt. Sie soll ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Jede/r berechnigte Einwohner/in kann sich, nach Angabe seines/ihres Namens und seiner/ihrer Anschrift, im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldung soll drei Minuten nicht überschreiten. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die den Vorsitz führende Person kann die anfragende Person zur Ordnung rufen und ihr nach zwei Ordnungsrufen für den betroffenen Sitzungstag das Wort entziehen. In diesem Fall soll der Person auch nicht zu weiteren Themen das Wort erteilt werden.

§ 4 - Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohner/innen erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohner/innenversammlungen für das Gebiet und für Teile des Gebietes der Gemeinde Michendorf bzw. für die Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohner/innenversammlung wird von dem/der Bürgermeister/in unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohner/innenversammlung begrenzt wird, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohner/innenversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person, die Gemeindevertreter/innen sowie der/die Ortsvorsteher/in und die Mitglieder der Ortsbeiräte, deren Ortsteil von der Angelegenheit betroffen sind, sind einzuladen und haben das Recht, an der Sitzung teilzunehmen. Der/die Bürgermeister/in kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden.
- (3) Der/die Bürgermeister/in oder eine von diesem/dieser beauftragte Person leitet die Einwohner/innenversammlung. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Alle Personen, die in der Gemeinde Michendorf bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besitzen in der Einwohner/innenversammlung Rederecht. Die den Vorsitz führende Person kann einen Nachweis über die Berechtigung verlangen.
- (4) Die den Vorsitz führende Person kann, um ein Stimmungsbild zu einer bestimmten Frage zu erhalten, eine unverbindliche Abstimmung durchführen lassen. Das Ergebnis der



Abstimmung ist zu protokollieren und der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

- (5) Über die Einwohner/innenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der die Sitzung leitenden Person zu unterzeichnen und dem/der Bürgermeister/in und der Gemeindevertretung zuzuleiten sowie unverzüglich, in der Regel spätestens nach 10 Werktagen, im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde Michendorf zu veröffentlichen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind vier Wochen nach Veröffentlichung der Niederschrift zu löschen.
- (6) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohner/innenversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag soll nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohner/innenversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner/innen der Gemeinde unterschrieben sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohner/innenversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde durchzuführen. Ist die Angelegenheit innerhalb der letzten 12 Monate bereits in einer Einwohner/innenversammlung behandelt worden, hat vor der Einberufung der Einwohner/innenversammlung die Gemeindevertretung über die Einberufung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Bei positiver Entscheidung erfolgt die Einberufung innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung.
- (7) Eine Einwohner/innenversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der/die Bürgermeister/in dies für erforderlich hält.

Die Vorschläge und Anregungen der Einwohner/innenversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 5 - Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung soll in wichtigen Angelegenheiten auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Gemeindevertretung, von einer Fraktion, von dem/der Bürgermeister/in oder eines Ortsbeirates eine Befragung der betroffenen Einwohner/innen der gesamten Gemeinde oder einzelner Ortsteile beschließen. Dieser Beschluss ist mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen. Der Beschluss muss eine Sachverhaltsdarstellung, die konkrete Fragestellung sowie den Zeitraum für die Befragung sowie die zu befragende Einwohnerschaft oder Bevölkerungsgruppe angeben. Der Befragungszeitraum soll frühestens acht Wochen, spätestens 12 Wochen nach Beschlussfassung beginnen und einen Zeitraum von vier Wochen umfassen. Der Beschluss der Gemeindevertretung ist zeitnah in vollem Wortlaut im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf bekanntzugeben.
- (2) Die Frage ist grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine eindeutige Auswahl zwischen maximal drei unterschiedlichen Varianten möglich ist.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner/innen der Gemeinde Michendorf, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor Beginn des Befragungszeitraumes in der Gemeinde oder dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben.



- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegen der Wahlleitung. Die Befragung erfolgt in Form einer Briefwahl entsprechend den Vorschriften des BbgKWahlG. Eine Wahl in Wahllokalen ist grundsätzlich möglich, wenn eine Kopplung mit einer Kommunal-, Landes-, Bundes- oder Europawahl möglich ist. Den betroffenen Einwohner/innen ist der Befragungsinhalt so rechtzeitig zuzusenden, dass diese ihn vor Beginn des Befragungszeitraumes erhalten. Die Rücksendung oder Rückgabe der Befragungsunterlagen muss bis zum dritten Tag nach dem Ende des Befragungszeitraumes bewirkt sein. Später eingegangene Briefe bleiben bei der Auswertung unberücksichtigt.
- (5) Die Auswertung der Befragung muss binnen zwei Wochen nach Ende des Befragungszeitraumes abgeschlossen sein. Der/die Bürgermeister/in macht das Ergebnis der Befragung im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf und unverzüglich auf der Homepage www.michendorf.de unter Angabe der Zahl der Befragten, der Zahl der eingegangenen Antworten sowie der Zahl der nicht gültigen und damit nicht ausgewerteten Antworten bekannt. Er/Sie informiert außerdem die Gemeindevertretung unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses.
- (6) Die Befragung ist gültig, wenn mindestens 20 vom Hundert der Berechtigten teilgenommen haben. Das Ergebnis der Befragung ist nicht bindend. Das Ergebnis der Befragung muss nach Ablauf des Befragungszeitraums in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden, wenn 20 vom Hundert der Berechtigten teilgenommen haben.

§ 6 - Andere Formen der Einwohnerbeteiligung

Andere Formen der kommunalen Beteiligung der Einwohner/innen der Gemeinde Michendorf können individuell von der Gemeindevertretung oder dem/der Bürgermeister/in festgelegt werden. Hierbei sollen für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde geeignete Instrumente der kommunalen Partizipation ausgewählt werden.

§ 7 - Petitionen

- (1) Petitionen an die Gemeindevertretung sind an den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung zu richten. Der/die Vorsitzende unterrichtet den/die Bürgermeister/in und den/die Vorsitzende/n des Hauptausschusses unverzüglich über die eingegangene Petition. Liegt die inhaltliche Zuständigkeit beim/bei der Bürgermeister/in, hat der/die Vorsitzende ihm/ihr die Petition unverzüglich zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Liegt die inhaltliche Zuständigkeit bei der Gemeindevertretung, bereitet der Hauptausschuss den Entscheidungsvorschlag für die Sitzung der Gemeindevertretung vor.
- (2) An den/die Bürgermeister/in gerichtete Petitionen werden vom/von der Bürgermeister/in bearbeitet. Er/sie informiert die Gemeindevertretung in geeigneter Weise über den Eingang von Petitionen und veranlasst deren Bearbeitung. Der/die Bürgermeister/in gibt der Gemeindevertretung die ergangenen Bescheide zur Kenntnis.

§ 8 - Bürgerhaushalt

Die Gemeinde beteiligt die Einwohner/innen der Gemeinde Michendorf im Rahmen eines Bürgerhaushaltes an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Das Nähere regelt eine gesonderte Satzung.

§ 9 - Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Michendorf".

Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS der Gemeinde Michendorf



- (2) An Vorhaben der Gemeinde, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist der Beirat zu beteiligen.
- (3) Die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendbeirates regelt § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf.

§ 10 - Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senior/innen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Gemeinde Michendorf".
- (2) Die Ausgestaltung des Seniorenbeirates regelt § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Michendorf vom 03. März 2009 außer Kraft.

Michendorf, 11. Februar 2020

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Michendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 11. Februar 2020

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)